1. Ausfertigung

GEMEINDE

KISDORF

KREIS SEGEBERG

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

4. ÄNDERUNG

FÜR DAS GEBIET:

" Östlich der Strasse ´An de Loh` und südlich der Segeberger Strasse "

ZEICHENERKLÄRUNG:

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)

Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts. Planzeichenverordnung 1990; (PlanzV 90), (BGBl. I 1991 S. 58).

Planzeichen	Darstellungen	Rechtsgrundlage
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Flächennutzungsplanes	
	Grünflächen	§ 5 (2) 5 BauGB
	Zweckbestimmung:	
	Parkanlagen,	

Verfahrensvermerke:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom **26.03.2008**.
   Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der **Umschau** am **16.04.2008** erfolgt.

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs.1 Satz 1 BauGB ist am **19.08.2008** in Form einer **Informationsveranstaltung** durchgeführt worden.

3. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom **20.08.2008** unterrichtet und zur Äußerung aufgefordert worden (§ 4 Abs.1 BauGB).
   Die Verfahrensschritte zu den Verfahrensvermerken Nr. 2 und 3 sind gemäß § 4a Abs.2 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden.

4. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom **24.02.2009** gemäß § 4 Abs.2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

   Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt (§ 2 Abs.2 BauGB).

5. Die Gemeindevertretung hat am **19.02.2009** den Entwurf des Flächennutzungsplanes, 4. Änderung mit Begründung beschlossen und einschließlich der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zur Auslegung bestimmt.

6. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes, 4. Änderung, die Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom **12.03.2009** bis **14.04.2009** während der Öffnungszeiten nach § 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am **04.03.2009** in der **Umschau** ortsüblich bekannt gemacht worden.

   Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom **24.02.2009** von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt worden.

   Die Verfahren zu den Verfahrensvermerken Nr. 4 und 6 sind gemäß § 4a Abs.2 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden.

7. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange am **18.06.2009** geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

8. Die Gemeindevertretung hat den Flächennutzungsplan, 4. Änderung, am **18.06.2009** beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

   Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensvermerken Nr. 1 - 8 wird hiermit bescheinigt.

   GEMEINDE KISDORF — DEN 21. Juli 2009

   BÜRGERMEISTER

9. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat mit Bescheid vom 31.08.2009, AZ. IV 649-512.M.40.047 (4 Änd.) den Flächennutzungsplan, 4. Änderung, ~~die Verweggenehmigung von räumlichen und sachlichen Teilen des Flächennutzungsplanes, .Änderung - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen~~ genehmigt ~~/erteilt.~~

   ~~Gemäß § 6 Abs. 3 BauGB wurde räumliche und sachliche Teile des Flächennutzungsplanes, .Änderung von der Genehmigung ausgenommen.~~

   GEMEINDE KISDORF — DEN 29. Sep. 2009

   BÜRGERMEISTER

10. ~~Die Gemeindevertretung hat die Nebenbestimmung durch Beschluss vom ..... erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die Erfüllung der Nebenbestimmungen mit Bescheid vom....., AZ. .....bestätigt.~~

    GEMEINDE KISDORF — DEN .....

    BÜRGERMEISTER

11. Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes, 4. Änderung, sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden am 30. Sep. 2009 ~~(vom ..... bis .....)~~ ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen. Der Flächennutzungsplan, 4.Änderung, wurde mithin am 21. Okt. 2009 wirksam.

    GEMEINDE KISDORF — DEN 06. Okt. 2009

    BÜRGERMEISTER

PLANVERFASSER: KREIS SEGEBERG, DER LANDRAT, BAULEITPLANUNG

frühzeitige TÖB-Beteiligung	förmliche TÖB-Beteiligung	öffentliche Auslegung	erneute öffentliche Auslegung	Satzungs-beschluss	Bekannt-machung

Begründung

4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kisdorf

Gebiet : „ Östlich der Strasse „An de Loh“ und südlich der Segeberger Strasse “

Inhaltsübersicht

1. Allgemeines

2. Gründe und Ziele der Planung

3. Künftige Nutzung

4. Umweltbericht

5. Immissionsschutz

6. Verkehrliche Erschließung

7. Ver- und Entsorgung

8. Hinweise

1.Allgemeines

a) Planungsrechtliche Voraussetzungen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kisdorf hat in ihrer Sitzung am 26.03.2008 den Aufstellungsbeschluss zur 4. Flächennutzungsplanänderung gefasst. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Kisdorf wurde mit Erlass des Innenministers vom 06. Januar. 2003 genehmigt und trat am 16. Januar 2003 in Kraft. Der Planbereich ist im zurzeit gültigen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Abweichend von dieser Darstellung wird die 4. Flächennutzungsplanänderung aufgestellt. Der Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung liegen zugrunde:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S 414) in der zuletzt geänderten Fassung
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I Nr. 3 S. 58)

Im gültigen Regionalplan ist der Bereich als regionaler Grünzug dargestellt. Eine bereits durchgeführte Planungsanzeige kommt zu dem Ergebnis, dass die Planung mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist.

b) Bestandteile des Planes

1. Planzeichnung im Maßstab 1 : 5.000 für den Geltungsbereich der 4. Änderung. Der Inhalt bezieht sich nur auf die besonders gekennzeichneten Darstellungen.
2. Begründung mit Umweltbericht.

c) Technische Grundlagen

Als Plangrundlage dienen Montagen aus der Deutschen Grundkarte.

2.Gründe und Ziele der Planung

Im Osten der Ortslage wurde im Jahre 2007 -in Ortsrandlage- ein Altenpflegeheim im Bereich einer ehemaligen Hofstelle genehmigt. Die Bauarbeiten sind bereits größtenteils abgeschlossen. Bei dem Pflegeheim wird es sich nach Fertigstellung um ein Pflegezentrum mit ca. 80 Bewohnern handeln. Als Freiraumgestaltung ist seitens des Betreibers eine an das Pflegeheim angrenzende Parkanlage vorgesehen. Diese liegt planungsrechtlich im Außenbereich und ist im gültigen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Zur planungsrechtlichen Vorbereitung wird der Vorhabenbereich im Zuge der notwendig werdenden 4. Änderung des Flächennutzungsplanes als Grünfläche, mit der Zweckbestimmung als Parkanlage, dargestellt.

3.Künftige Nutzung

Die Grünanlage soll parkähnlich mit Wegen angelegt werden und zur freien Landschaft hin mit einer Knickanpflanzung abgegrenzt werden. Darüber hinaus soll im Osten eine naturnahe Wasserfläche angelegt werden, die als Regenrückhaltebecken dienen soll. Im Süden sind die Anlage einer Streuobstwiese und die Errichtung eines kleinen Geräteschuppens vorgesehen.

Der Planbereich wird zurzeit entsprechend der Darstellung im Flächennutzungsplan als Grünland genutzt.

4. Umweltbericht gem. § 2 Abs.4 und § 2a BauGB

4.1 Einleitung

a) Inhalt und Ziele des Flächennutzungsplanes

Siehe Ausführungen unter Ziffer. 2 und 3.

b) Ziele des Naturschutzes, soweit sie durch den Bauleitplan berührt werden

Die im Bundesimmissionsschutzgesetz, Bundesnaturschutzgesetz, Wasserhaushaltsgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz und Landeswassergesetz und im gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten (Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung

zum Baurecht) festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den vorliegenden Bauleitplan von Bedeutung sind, werden bei der Aufstellung berücksichtigt.

Bei der vorliegenden Planung wurde die Erfassung von Natur und Landschaft anhand der Schutzgüter des Naturhaushalts wie folgt ermittelt:

- Boden, Wasser, Klima und Luft (Aussagen aus dem Landschaftsplan)
- Tiere und Pflanzen bzw. Arten- und Lebensgemeinschaften, gesetzlich geschützte Biotope (Aussagen aus dem Landschaftsplan zuzüglich einer aktuellen Überprüfung in der Örtlichkeit)
- Landschaftsbild (Überprüfung in der Örtlichkeit)
- Artenschutz (da es keine Hinweise gibt, wurde eine Potenzialabschätzung über die artenschutzrechtliche Relevanz der Fläche auf der Grundlage der aktuellen Überprüfung der Biotopqualität vorgenommen unter Hinzunahme des ehrenamtlichen Naturschutzes).

4.2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

a) Bestandsaufnahme

Das Plangebiet stellt sich als intensiv genutzte landwirtschaftliche Fläche (Grünland) dar. Gehölzanpflanzungen bestehen mit Ausnahme des hochwertigen, den Planbereich im Süden begrenzenden Knickes und der straßenseitig vorhandenen Straßenbäume nicht. Das Plangebiet grenzt an vorhandene Bebauung an.

Schutzgut Boden

Als Bodenart liegt Sand vor. Bei der Bodenart handelt es sich um naturraumtypischen, gegen Verdichtung unempfindlichen, relativ nährstoffarmen Boden. Die Oberflächenwasserdurchlässigkeit ist sehr gut. Die Filterwirkung ist gering.

Schutzgut Klima/Luft:

Die Gemeinde Kisdorf liegt im Bereich der atlantisch geprägten Großwetterlage. Informationen über Luftbelastungen liegen für den Planungsraum nicht vor. Wesentliche Luftbelastungen sind aufgrund der gegebenen Siedlungsstruktur, in Verbindung mit der Hauptwindrichtung, nicht zu erwarten.

Schutzgut Wasser

Ein oberflächennaher Grundwasserstand ist nicht vorhanden. Der oberflächennahe Grundwasserstand liegt tiefer als 2,00 m unter Flur. Sowohl Altlasten als auch stille

oder fließende Gewässer kommen im Planungsraum nicht vor. Die Niederschläge versickern auf der Fläche.

Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften

Der Eingriffs-Planbereich besteht aus dem Biotoptyp „Grünland“. Die Nutzung ist intensiv. Eine Begleitflora ist durch den angrenzenden Knick gegeben. Aufgrund der intensiven Nutzung ist der das Plangebiet bestimmende Biotoptyp in seiner ökologischen Funktion als Lebensraum für heimische Tier- und Pflanzengesellschaften eingeschränkt. Aus artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten sind die Flächen als vollkommen unproblematisch einzustufen. Vorkommen europäisch geschützter Tier- und Pflanzenarten sind aufgrund der lokalen Flächenausprägung auszuschließen. Selbst europäische Vogelarten dürften auf der Fläche mit Ausnahme des südlichen Knicks nicht brüten.

Schutzgut Orts - und Landschaftsbild

Der Planbereich ist durch anschließende Bebauung bereits anthropogen vorgeprägt. Denkmalgeschütze Anlagen bestehen im Einflussbereich der Planung nicht. In Verbindung mit der gegebenen Nutzung als intensive landwirtschaftlich genutzte Fläche besitzt der Standort im Hinblick auf das Orts- und Landschaftsbild nur eine geringe Wertigkeit. Die landesplanerisch gesicherte Grünschneise zwischen der Ortslage und der Siedlung am Sandberg bleibt weiterhin erhalten.

Schutzgut Immissionsschutz

Der Planbereich ist durch Lärmimmissionen, ausgehend von der Segeberger Strasse, vorbelastet.

Zusammenfassend handelt es sich um eine Fläche mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz.

b) <u>Entwicklungsprognose</u>

Bei Realisierung der Planung werden hochwertige, geschützte oder sehr empfindliche landschaftsökologische Funktionen nicht berührt. Das Plangebiet ist dem Außenbereich zuzuordnen. Insofern wird durch die Planung ein erstmaliger schwerer Eingriff vorbereitet.

Der Eingriff besteht durch die Versiegelung für die geplanten fußwegigen Verbindungen und die Anlage des Regenrückhaltebeckens sowie der Errichtung des Geräteschuppens inkl. der damit verbundenen Beunruhigung des Außenbereiches.
Der Eingriff in den Naturhaushalt der Gemeinde Kisdorf entsteht insbesondere durch die geplante Zunahme

- des Eingriffes in das Orts- und Landschaftsbild,
- des Verbrauchs von Lebensraum.

Schutzgut Boden

Im Hinblick auf den Boden ist eine maximale Versiegelung von 350 m² (Parkwege) zu erwarten. Da diese im wasserdurchlässigen Belag hergestellt werden, hat dies zur Folge, dass die Bodenfunktion auf ca. 0,035 stark eingeschränkt wird. Durch das vorgesehene Regenrückhaltebecken geht die Bodenfunktion auf einer Fläche von ca. 400 qm und für den vorgesehenen Geräteschuppen auf einer Fläche von ca. 50 qm verloren.

Schutzgut Wasser

Hinsichtlich des Wasserhaushaltes kommt es zu keinen Eingriffsfolgen, da die vorgesehenen fußwegigen Verbindungen mit einem wasserdurchlässigen Belag hergestellt werden. Auch hinsichtlich des Regenrückhaltebeckens sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten, da eine Versickerung nach wie vor möglich ist und Grundwasserleiter durch das Regenrückhaltebecken nicht berührt werden.

Schutzgut Orts- und Landschaftsbild/Kulturgüter

Im Hinblick auf das Orts- und Landschaftsbild ist von einer geringen Beeinträchtigung auszugehen, da keine hochbaulichen Anlagen geplant sind, die das Orts- oder Landschaftsbild beeinflussen könnten. Gehölzstrukturen oder denkmalgeschützte und erholungsrelevante Einrichtungen werden durch die Planung nicht berührt.

Schutzgut Mensch

Lärm – oder Geruchsimmissionen die über das zulässige Maß hinausgehen sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften

Die Eingriffsfolgen auf das Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften bestehen insbesondere aufgrund der Störwirkung, die durch die beabsichtigte Nutzung ausgehen wird. Hier entstehen durchaus Betroffenheiten durch das Heranrücken einer nutzungsintensiveren Nutzung, die eine Beeinträchtigung der Wohn- und Brutstätten heimischer Vogelarten und Nahrungsrevier für potentiell vorkommende Fledermausarten darstellt. Diese Beeinträchtigung ist als untergeordnet anzusehen, da in der unmittelbaren Umgebung weiterer geeigneter gleichartiger Lebensraum vorhanden und geplant ist. Ein Verbotstatbestand nach § 42 Bundesnaturschutzgesetz ist für die hier vorkommenden gefährdeten Brutvogelarten und potentiell vorkommenden Fledermausarten durch den Bauleitplan nicht gegeben. Solange durch die Planung weder Gebäude noch alte Bäume betroffen sind und das Regenrückhaltebecken naturnah angelegt wird, bestehen keine artenschutzrechtlichen Vorbehalte gegen die geplante Nutzung.

Schutzgut Klima/Luft

Hinsichtlich des Klimas sind die Eingriffsfolgen bezüglich des Bestandes als vernachlässigbar einzuschätzen.

Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist von einer Beibehaltung der bisherigen Nutzung und des bisherigen Umweltzustandes (s. Bestandsaufnahme) auszugehen.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

1. Die geplanten Wegeverbindungen werden im wasser- und luftdurchlässigen Aufbau hergestellt.
2. Die bestehenden Gehölzstrukturen bleiben erhalten und werden durch die Planung nicht berührt.
3. Das Regenrückhaltebecken wird mit einer vielgestaltigen Böschungsgestaltung mit wechselnden Böschungsneigungen ober- und unterhalb der Wasserfläche ausgestaltet. Zusätzlich wird in unmittelbarer Nähe zum Regenrückhaltebecken ein Steinhaufen errichtet und ein Pufferstreifen realisiert.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Als Ausgleichmaßnahmen erfolgt die Anlage eines Knicks als Abgrenzung zur freien Landschaft im Osten des Planbereiches (ca. 600 qm). Weitere naturnahe Anpflanzungen sind zur Segeberger Strasse hin vorgesehen (ca. 300 qm). Im südlichen Bereich ist die Anlage einer Streuobstweise vorgesehen(ca. 1200 qm). Auf eine Darstellung dieser Fläche wird aufgrund der Maßstäblichkeit verzichtet.

c) Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Bauleitplans bestehen über die im Rahmen der beschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen hinaus keine weiteren anderen Standorte oder Planungsmöglichkeiten bei denen davon auszugehen ist, dass die Auswirkungen auf die Umwelt geringer sein könnten. Innenbereichsflächen die dem Planungsziel einer an das Pflegeheim angebundenen Grünfläche entsprechen stehen für die Planung nicht zur Verfügung, so dass das durch den Bauleitplan vorbereitete auf den Außenbereich angewiesen ist.

4.3 Zusätzliche Angaben

a)Verwendete technische Verfahren,

Technische Verfahren sind nicht zur Anwendung gekommen.
Technische Lücken oder fehlende Kenntnisse bestanden nicht.

b) Überwachung

Es ist eine stichprobenartige Überprüfung des Vorhabens und der Ausgleichsfläche vorgesehen.

c) **Allgemeinverständliche Zusammenfassung**

Im Osten der Ortslage wurde im Jahre 2007 -in Ortsrandlage- ein Altenpflegeheim im Bereich einer ehemaligen Hofstelle genehmigt. Die Bauarbeiten haben bereits begonnen und stehen vor dem Abschluss. Bei dem Pflegeheim wird es sich nach Fer-

tigstellung um ein Pflegezentrum mit ca. 80 Bewohnern handeln. Als Freiraumgestaltung ist seitens des Betreibers eine an das Pflegeheim angrenzende Parkanlage vorgesehen. Diese liegt planungsrechtlich im Außenbereich und ist im gültigen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Im gültigen Regionalplan ist der Bereich als regionaler Grünzug dargestellt. Eine bereits durchgeführte Planungsanzeige kommt zu dem Ergebnis, dass die Planung mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist.

Zur planungsrechtlichen Vorbereitung wird der Vorhabenbereich im Zuge der notwendig werdenden 4. Änderung des Flächennutzungsplanes als Grünfläche, mit der Zweckbestimmung als Parkanlage, dargestellt.

Die Grünanlage soll parkähnlich mit Wegen angelegt werden und zur freien Landschaft hin mit einer Knickanpflanzung abgegrenzt werden. Darüber hinaus soll im Osten eine Wasserfläche angelegt werden, die als Regenrückhaltebecken dienen soll. Im Süden ist die Anlage einer Streuobstwiese vorgesehen und die Errichtung eines Geräteschuppens vorgesehen.

Der Planbereich wird zurzeit entsprechend der Darstellung im Flächennutzungsplan als Grünland genutzt.

5. Immissionsschutz

Maßnahmen zum Lärmschutz sind aufgrund der angestrebten Nutzung in Verbindung mit der umgebenden Nutzung nicht erforderlich.

6. Verkehrliche Erschließung und Ver- und Entsorgung

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes ist bereits durch die Erschließung des genehmigten Altenpflegeheimes sichergestellt. Gleiches gilt für die Ver- und Entsorgungseinrichtungen.

Die Löschwasserversorgung – der Grundschutz - im Plangebiet wird aus dem Netz der öffentlichen Trinkwasserversorgung mit 48 m^3/h nach Arbeitsblatt DVGW-W 405 und Erlass des Innenministeriums vom 24.8.99 - IV 334 166.701.400 - sichergestellt. Die Grundstückszufahrten sind so herzustellen, dass sie für die Feuerwehr benutzbar sind.

7. Hinweise

1: Sollten während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist unverzüglich die Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern.

2: Sollte dem geplanten Regenrückhaltebecken auch gesammeltes Niederschlagswasser von außerhalb des Plangebietes gelegenen Flächen zu geleitet werden, ist hierfür ein gesonderter wassertechnischer Nachweis zu erstellen und der unteren Wasserbehörde zur Prüfung vorzulegen.

Gemeinde Kisdorf

gez. R. Wisch 21. Juli 2009
(Bürgermeister)

4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kisdorf

Abschließende Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB

Die Belange von Natur und Landschaft wurden anhand einer Untersuchung der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Luft, Tiere und Pflanzen bzw. Arten- und Lebensgemeinschaften, gesetzlich geschützte Biotope sowie Landschaftsbild abgearbeitet. Entsprechende Informationen wurden dem festgestellten Landschaftsplan der Gemeinde Kisdorf und den eingegangenen umweltbezogenen Stellungnahmen entnommen. Darüber hinaus wurde eine Bestandsaufnahme vor Ort durchgeführt. Darstellungen übergeordneter Pläne wurden ebenfalls berücksichtigt. Hinsichtlich des Artenschutzes wurde festgestellt, dass es keine Hinweise auf artenschutzrechtlich relevante Vorkommen gibt. Daraufhin erfolgte eine Potentialabschätzung über die artenschutzrechtliche Relevanz nach der aktuellen Biotopqualität unter Hinzunahme des ehrenamtlichen Verbandsnaturschutzes. Auf der Grundlage der Ergebnisse wurden der maximal mögliche Eingriff und das daraus resultierende Ausgleichserfordernis ermittelt.

Neben Regelungen zur Minimierung des Eingriffes sind auch die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen innerhalb des Plangeltungsbereiches vorgesehen. Als Ausgleichmaßnahmen erfolgt die Anlage eines Knicks als Abgrenzung zur freien Landschaft im Osten des Planbereiches (ca. 600 qm). Weitere naturnahe Anpflanzungen sind zur Segeberger Strasse hin vorgesehen (ca. 300 qm). Im südlichen Bereich ist die Anlage einer Streuobstweise vorgesehen(ca. 1200 qm). Auf eine Darstellung dieser Fläche wurde aufgrund der Maßstäblichkeit verzichtet.

Anregungen gegen die Ausgleichsberechnung und die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen wurden nicht hervorgebracht.

Gemeinde Kisdorf, den29. Sep. 2009

gez. R. Wisch

_____

(Bürgermeister)